

Weiterbildung aktuell

Bildung
Wissenschaft
Forschung

Der Mindestlohn ist auf den Weg gebracht

ver.di und Arbeitgeber haben gemeinsam die Aufnahme der Weiterbildungsbranche ins Entsendegesetz beantragt.

Im Zuge der Umsetzung der Hartz-Gesetze ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) dazu übergegangen, den Einkauf von arbeitsmarktpolitischen Leistungen im Rahmen einer neuen Einkaufsorganisation zentral auszuschreiben. Dies hatte bei den Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu drastischen Preiseinbrüchen und gravierenden Wettbewerbsverzerrungen geführt. Erhebliche Einkommenseinbußen der Beschäftigten waren die Folge. Gehälter von weit unter 2.000 Euro brutto für qualifiziertes pädagogisches Personal sind keine Seltenheit mehr. In Sachsen-Anhalt sind mittlerweile Gehälter von 1.200 Euro für Vollzeitstellen in der Berufsvorbereitung bekannt.

In den vorhergehenden wb-aktuell Ausgaben haben wir diese sozialen

Verwerfungen für die Beschäftigten ausführlich thematisiert und die gravierenden Wettbewerbsverzerrungen in der Branche dargestellt.

ver.di hat für die Weiterbildungsbranche, soweit sie sich mit der Erbringung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nach dem SGB III und SGB II beschäftigt, den Antrag auf Aufnahme in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz gestellt. Gleichzeitig haben wir die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages vom 16.03.2007 in der Fassung vom 20.03.2008 beantragt. Damit die Branche entsendegesetzfähig wird, waren einige Änderungen im Tarifvertrag erforderlich. Es handelt sich um redaktionelle, **keine materiellen Änderungen**, auf die sich ver.di mit der GEW und den Arbeitgebern verständigte. Sie betreffen im Wesentlichen den Geltungsbereich und die Umwandlung des Gehalts in eine Anfangsstundenvergütung. Wir dokumentieren die Änderungen in dieser Ausgabe.

Jetzt ist die Politik am Zug, eine Lohnuntergrenze für die Beschäftigten in der Weiterbildungsbranche zu ziehen und den Mindestlohn einzuführen.

Das öffentliche Interesse

Die soziale und berufliche Integration Arbeitsloser und von Arbeitslosigkeit Bedrohter zählt zu den Kernaufgaben der BA, die gesamtgesellschaftliche Aufgaben wahrnimmt. Eine erfolgreiche Arbeitsmarktpolitik ist für die Bundesrepublik sowohl volkswirtschaftlich als auch sozialpolitisch von großer Bedeutung. Diese setzt aber eine gute Weiterbildungsinfrastruktur, das in der Branche vorhandene Know-How und die Existenz seriöser Anbieter voraus.

Es besteht daher ein erhebliches öffentliches Interesse an fairen Wettbewerbsbedingungen und qualifizierter Arbeit zu angemessenen Bedingungen. Qualität hat ihren Wert – auch für die Beschäftigten! ●



Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

1. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag vom 16.03.2007

Der Tarifvertrag vom 16.03.2007
zwischen der

**Zweckgemeinschaft von
Mitgliedsunternehmen des
Bundesverband der Träger der
beruflicher Bildung
(Bildungsverband) e. V.**

im Sinne von § 2 (2)
Satzung-Bildungsverband
Alter Teichweg 19, 22081 Hamburg

einerseits sowie der

**Vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft (ver.di) –
Bundesverwaltung**

Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin
und der

**Gewerkschaft Erziehung
und Wissenschaft (GEW) –
Hauptvorstand**

Reifenberger Str. 21,
60489 Frankfurt/Main

andererseits

erhält folgende Fassung:

§ 1 – Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- 1) räumlich im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
- 2) sachlich für Träger der beruflichen Bildung, die überwiegend für Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen im Bereich der außerbetrieblichen Qualifizierung oder der sozialen und beruflichen Integration tätig sind. Ausgenommen sind die Träger der beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen.

3) persönlich für alle Arbeitnehmer/innen im Sinne des § 5 BetrVG mit folgenden Ausnahmen:

- a) Auszubildende, Umschüler/innen sowie Praktikanten/innen in außerbetrieblichen Maßnahmen;
- b) Beschäftigte, die im Sinne des Sozialversicherungsrechts selbstständig oder als arbeitnehmerähnliche Selbstständige tätig sind
- c) leitende Angestellte im Sinne von § 5 BetrVG
- d) Arbeitnehmer/innen, die Beamten gleichgestellt sind
- e) Arbeitnehmer/innen, soweit und solange die arbeitsvertragliche Gestaltung und/oder die Vergütung durch Drittmittelgeber*) vorgegeben ist
- f) Arbeitnehmer/innen, die nach den Vorschriften des SGB gefördert, und zum Zweck ihrer Aus-, Weiter- und Fortbildung bzw. Integration beschäftigt werden.

*) Dies sind vor allem die Europäische Union, der Bund, die Bundesländer oder Kommunen

§ 2 – Kollisionsklausel zur Besitzstandswahrung

- 1) Dieser Tarifvertrag regelt ausschließlich die Anfangsstundenvergütung und den jährlichen Urlaubsanspruch für Mitarbeiter/innen in der Verwaltung und für pädagogische Mitarbeiter/innen. Für andere Regelungsgegenstände ist die Vereinbarung eines tariflichen Anspruchs aus diesem Tarifvertrag ausdrücklich nicht gewollt.
- 2) Die nachstehenden Regelungen dienen ausschließlich dem Zweck der Wahrung bisheriger Besitzstände aus bisherigen

Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und/oder Arbeitsverträgen.

- a) Haustarifvertragliche Regelungen, die für Arbeitnehmer/innen, welche von diesem Tarifvertrag erfasst werden, in den in §§ 3 bis 5 geregelten Bereichen günstigere Regelungen begründen, gehen diesem Tarifvertrag vor.
- b) Dieser Tarifvertrag wirkt für Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung eines Haustarifvertrages bereits beschäftigt sind, im Sinne des § 4 Absatz 5 TVG weder als ersetzende Regelung für die ausdrücklich nicht geregelten Gegenstände noch gegenüber günstigeren haustarifvertraglichen Regelungen im Sinne von § 2 Absatz 2a des Tarifvertrags.
- c) In Betriebsvereinbarungen oder Gesamtzusagen geregelte günstigere Regelungen bleiben ausdrücklich bestehen. Sie werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.
- d) § 2 Absatz 2c gilt entsprechend für in Arbeitsverträgen geregelte günstigere Regelungen.

§ 3 – Entgelt

- 1) Die Anfangsstundenvergütung (brutto) beträgt mindestens
 - 1a) für Mitarbeiter/innen in der Verwaltung:
10,71 € (Westdeutschland einschließlich Berlin)
9,53 € (Ostdeutschland)
 - 1b) für pädagogische Mitarbeiter/innen:
12,28 € (Westdeutschland einschließlich Berlin)
10,93 € (Ostdeutschland)

- 2) Mitarbeiter/innen in der Verwaltung sind mit Sachbearbeitungsaufgaben betraut, die in der Regel einen kaufmännischen Berufsabschluss erfordern.
- 3) Pädagogische Mitarbeiter/innen sind mit der Aus- und Weiterbildung, Vermittlung oder Betreuung von Teilnehmern/innen betraut.
- 4) Die Vergütung ist bargeldlos spätestens zum letzten Werktag des Monats auf ein von dem/der Arbeitnehmer/in benanntes Konto zu überweisen.

§ 4 – Urlaub

Die Arbeitnehmer/innen haben unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes Anspruch auf Jahresurlaub; Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Unter Zugrundelegung einer 5-Tage-Woche beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage; der volle Urlaubsanspruch entsteht erstmalig nach einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis von sechs Monaten.

§ 5 – Inkrafttreten

- 1) Dieser Tarifvertrag ist ab 20.03.2008 wirksam. Er tritt in Kraft, sobald er von der zuständigen Stelle rechtswirksam für allgemeinverbindlich im Sinne von § 5 TVG erklärt wurde; entsprechendes gilt aufgrund einer anderen Regelung mit gleicher Wirkung.
- 2) Die Kündigung dieses Tarifvertrages ist frühestens 24 Monate nach In-Kraft-Treten gemäß § 5.1. möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Monatsende.

§ 6 – Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrages oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Tarifvertragsparteien werden in diesem Fall eine Vertragsanpassung an das ursprünglich Gewollte anstreben.

Protokollnotizen

- 1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass dieser Tarifvertrag und die weiteren Verhandlungen zu Folgetarifverträgen den Abschluss bilateraler Haustarifverträge und Betriebsvereinbarungen bis zu einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung nicht verhindern; entsprechende Behinderungen werden von keiner Seite ausgeübt.
- 2) Die Parteien beabsichtigen nicht, bis zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung für den vorliegenden Tarifvertrag in bilateralen Verhandlungen der jeweils anderen Seite Regelungen aus diesem Tarifvertrag vorzuhalten.
- 3) Spätestens nach In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages nehmen die Parteien Verhandlungen zu einem Mantel- und Entgelttarifvertrag (mit einer Ost-West-Angleichung), sowie zu einem Qualifizierungs-Tarifvertrag auf, in dem auch Anrechnungen von Urlaubstagen auf Qualifizierungsansprüche enthalten sein können. Diese Verhandlungen sollen binnen maximal neun Monaten zum Abschluss geführt werden.
- 4) Die Entgeltregelung nach § 3 tritt für Arbeitnehmer/innen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Tarifvertrages überwiegend in Maß-

nahmen beschäftigt sind, die zu niedrigeren Personalkosten verbindlich vereinbart^{*)} worden sind, erst ab dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem durch Nachverhandlungen mit Auftraggebern die diesem Tarifvertrag zugrunde liegenden Personalentgelte realisiert werden können, spätestens jedoch 12 Monate nach In Kraft Treten dieses Tarifvertrags.

Weist der Arbeitgeber dem betroffenen Beschäftigten und dem Betriebsrat durch Vorlage entsprechender Unterlagen (vor allem Zuwendungsbescheid bzw. Maßnahmevertrag) nach, dass er hinsichtlich der in Satz 1 genannten Maßnahmen länger vertraglich gebunden ist, so verlängert sich die 12 Monatsfrist entsprechend bis zum Ende der Vertragsbindung.

^{*)} Der Vereinbarung steht der Zuschlag im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens gleich.

Berlin, den 20.03.2008

Zweckgemeinschaft von Mitgliedsunternehmen des Bundesverband der Träger der beruflichen Bildung (Bildungsverband) e. V.

Edgar Schramm

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) – Bundesverwaltung

Frank Bsirske
Petra Gerstenkorn

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) – Hauptvorstand

Ulrich Thöne
Ilse Schaad



Beitrittserklärung

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Ich möchte Mitglied werden ab:

Monat/Jahr _____

Persönliche Daten:

Name _____

Vorname/Titel _____

Straße/Hausnr. _____

PLZ _____ Wohnort _____

Geburtsdatum _____

Telefon _____

E-Mail _____

Staatsangehörigkeit _____

Geschlecht weiblich männlich

Beschäftigungsdaten

Arbeiter/in Angestellte/r

Beamter/in DO-Angestellte/r

Selbstständige/r freie/r Mitarbeiter/in

Vollzeit

Teilzeit _____ Anzahl Wochenstd.

Erwerbslos

Wehr-/Zivildienst bis _____

Azubi-Volontär/in-Referendar/in bis _____

Schüler/in-Student/in bis (ohne Arbeitseinkommen) _____

Praktikant/in bis _____

Altersteilzeit bis _____

Sonstiges _____

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale) _____

Straße/Hausnummer im Betrieb _____

PLZ _____ Ort _____

Personalnummer im Betrieb _____

Branche _____

ausgeübte Tätigkeit _____

ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in

Ich war Mitglied der Gewerkschaft: _____

von: _____ Monat/Jahr bis: _____ Monat/Jahr

Einzugsermächtigung:

Ich bevollmächtige die ver.di, den satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschriftinzugsverfahren

zur Monatsmitte zum Monatsende

monatlich halbjährlich vierteljährlich jährlich

oder im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren* monatlich bei meinem Arbeitgeber einzuziehen. *(nur möglich in ausgewählten Unternehmen)

Name des Geldinstituts/Filiale (Ort) _____

Bankleitzahl _____ Kontonummer _____

Name Kontoinhaber/in (Bitte in Druckbuchstaben) _____

Datum/Unterschrift Kontoinhaber/in _____

Tarifvertrag _____

Tarifl. Lohn- oder Gehaltsgruppe bzw. Besoldungsgruppe _____

Tätigkeits-/Berufsjahr, Lebensalterstufe _____

regelmäßiger monatlicher Bruttoverdienst Euro _____

Monatsbeitrag: Euro _____

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes. Für Rentner/innen, Pensionär/innen, Vorruheständler/innen, Krankengeldbezieher/innen und Erwerbslose beträgt der Monatsbeitrag 0,5% des regelmäßigen Bruttoeinkommens. Der Mindestbeitrag beträgt € 2,50 monatlich. Für Hausfrauen/Hausmänner, Schüler/innen, Studierende, Wehr-, Zivildienstleistende, Erziehungsgeldempfänger/innen und Sozialhilfeempfänger/innen beträgt der Beitrag € 2,50 monatlich. Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.

Datenschutz

Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine mein Beschäftigungs- und Mitgliedschaftsverhältnis betreffenden Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, im Rahmen der Zweckbestimmung meiner Gewerkschaftsmitgliedschaft und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Datum/Unterschrift _____

Werber/in:

Name _____

Vorname _____

Telefon _____

Mitgliedsnummer _____